



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Adelheid Pacher

Geschäftszahl:
VA-6100/0007-V/1/2015

Datum:
10.11.2015

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft begrüßt die Einführung der geplanten Maßnahmen zum Nichtraucherinnen- und Nichtrauchererschutz in der Gastronomie und bedauert gleichzeitig, dass die Neuerungen im Tabakgesetz erst längstens bis zum 1. Mai 2018 umzusetzen sind.

Maßnahmen zum Schutz vor dem schädlichen Tabakrauch in Österreich sind längst überfällig, eine dermaßen lange Übergangsfrist wird von der Volksanwaltschaft abgelehnt. Im europäischen Vergleich ist Österreich das Schlusslicht, was den Raucherschutz betrifft. Eine dreijährige Übergangsfrist ist daher kein glaubwürdiges Zeichen, dass der Raucherschutz von Österreich ernst genommen wird.

Die Volksanwaltschaft verweist weiters darauf, dass zwar vereinzelt Maßnahmen und Programme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem schädlichen Tabakrauch umgesetzt wurden, Österreich ist aber nach wie vor eines der letzten europäischen Länder ist, in denen der Erwerb von Tabakerzeugnissen bereits ab Vollendung des 16 Lebensjahres zulässig ist. In keinem anderen OECD-Staat rauchen derart viele Jugendliche. Jeder vierte 15-Jährige greift regelmäßig zur Zigarette, bei den Mädchen in diesem Alter überhaupt jedes dritte. Daran ändert auch der vorgelegte Entwurf nichts, zumal ein politischer Konsens die Jugendschutzgesetz der Länder zu ver-

einheitlichen und der Kinder- und Jugendgesundheit dabei Priorität einzuräumen, nicht besteht. Dies widerspricht internationalen Empfehlungen, die für die legale Abgabe von Tabakprodukten eine Altersgrenze von 18 Jahren empfehlen (vgl. WHO 2003; WHO Europa 2002:). Auch Österreich hat sich mit der 2004 erfolgten Ratifizierung der WHO-„Framework Convention on Tobacco Control“ (FCTC) zum Beschluss und Vollzug von Maßnahmen verpflichtet, die den Verkauf von Tabakerzeugnissen unter 18 Jahren verhindern.

Die Abgabe von Tabakerzeugnissen an ab-16-Jährige erlauben neben Österreich nur zwei weitere EU-Mitgliedstaaten, nämlich Belgien und Luxemburg. In 25 der 28 EU-Mitgliedstaaten ist die Abgabe von Tabakprodukten an Unter-18-Jährige verboten, in manchen davon zusätzlich Erwerb bzw. Konsum.

Österreich findet sich auch eine der höchsten Raucherraten der unter 16-Jährigen. Die Volksanwaltschaft fordert dazu auf, weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem schädlichen Tabakrauch zu ergreifen und kostenlose Therapieangebote zur Entwöhnung zu machen, die auf Minderjährige zugeschnitten sind.

Zu Artikel 1 Z 3:

Nach Ansicht der Volksanwaltschaft ist die Begrifflichkeit „Räume oder sonstige Einrichtungen“ in § 13 Abs. 1 unklar. Gemäß § 13 *„gilt ein Rauchverbot auch in sonstigen Räumen öffentlicher Orte, doch können für diese nicht von § 12 erfassten Räume oder sonstigen Einrichtungen Ausnahmen vom Rauchverbot dann vorgesehen werden, wenn diese über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen und einzelne Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist“*.

Die derzeitige Formulierung führt zu dem Ergebnis, dass es einerseits „sonstige Räume öffentlicher Orte“ und „sonstige Einrichtungen öffentlicher Orte“ gibt. Welche Örtlichkeiten mit letzterem gemeint sein sollen, ist nicht klar. Die Volksanwaltschaft regt an, die Wortfolge „oder sonstigen Einrichtungen“ zu streichen.

Zu Artikel 1 Z 9:

Nach Ansicht der Volksanwaltschaft ist die Wortfolge in § 14 Abs. 1 *„Besteht der dringende Verdacht, dass offensichtlich trotz Rauchverbot geraucht wird, haben die in Abs. 2 genannten Kontrollorgane die Verstöße gegen Nichtraucherbestimmungen den für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.“* ein Widerspruch in sich.

Wenn „offensichtlich“ geraucht wird, dann besteht kein Verdacht mehr, sondern ein bereits verwirklichter Verstoß gegen das Tabakgesetz. Die Kontrollorgane müssten nach der derzeitigen Formulierung darüber hinaus bereits eine Prüfung vornehmen, da nur „Verstöße“ zu melden sind.

Die Volksanwaltschaft regt folgende Formulierung an: *„Liegt ein Verstoß gegen das Rauchverbot vor oder besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen das Rauchverbot, haben die in Abs. 2 genannten Kontrollorgane dies den für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.“*

Wichtig ist der Volksanwaltschaft, dass die Bestimmungen des Tabakgesetzes entsprechend umgesetzt und durch strenge Kontrollen sowie Sanktion auch durchgesetzt werden. Bisher wurden zahlreiche Verstöße gegen das Tabakgesetz von Privatpersonen zur Anzeige gebracht, Organe der örtlichen Sicherheitsverwaltung sind auch gemäß der vorliegenden Novelle wiederum von einer Anzeigepflicht ausgenommen.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt, in § 14a Abs. 2 auch die Organe der örtlichen Sicherheitspolizei als Kontrollorgane anzuführen, um eine zielführende Umsetzung der Schutzbestimmungen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK